

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 206/2007</b>	
<b>Mitteilungsvorlage</b>		
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>für die Sitzung des ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>15.05.2007</b>	

**Tagesordnungspunkt**

**Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII**

**Inhalt der Mitteilung:**

@->

Die Verwaltung des Jugendamtes hat in den letzten Monaten zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung folgende Arbeitsschritte absolviert:

**1. Externe Regelungen**

Um die gemäß § 8a SGB VIII zu schließenden Vereinbarungen zu erstellen, wurden in Federführung der Jugendämter Bergisch Gladbach und des Rheinisch-Bergischen Kreises Entwürfe für die

- Generelle Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Träger von Einrichtungen und Diensten, bzw. Anbieter der freien Jugendhilfe,
- Zusatzvereinbarung für Träger von Beratungsstellen im Rahmen der Generellen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII,
- Zusatzvereinbarung für Leistungserbringer Ambulanter Hilfen im Rahmen der Generellen Vereinbarung

erarbeitet. Diesen wurde im Februar 2007 durch die Jugendamtsleiterkonferenz im Rheinisch-Bergischen Kreis zugestimmt.

Nunmehr können die entsprechenden Vereinbarungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen (§§ 27 ff und 35a SGB VIII) abgeschlossen werden. Die Verwaltung des Jugendamtes hat die in Bergisch Gladbach ansässigen Träger und Anbieter von Erziehungshilfen für den 19.04.2007 eingeladen, um die Vereinbarungsentwürfe mit diesen zu besprechen und die Vertragsabschlüsse vorzubereiten.

Die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe wird sich in ihrer Mai-Sitzung mit den Vereinbarungsentwürfen befassen.

Die Generelle Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII basiert auf dem Entwurf des Instituts für Soziale Arbeit (ISA) in Münster. Neben den Vereinbarungen wurde eine Liste „Gewichtiger Anhaltspunkte zur Gefährdungseinschätzung“ auf der Basis einer Ausarbeitung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) abgestimmt. Die Vereinbarungsentwürfe liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

Für den Entwurf zu schließender Vereinbarungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Jugendamt Leichlingen federführend. Hier besteht noch inhaltlicher Abstimmungsbedarf.

Der Jugendhilfeausschuss wird über die Entwicklung dieser Entwürfe sowie über den Abschluss der Vereinbarungen mit den Trägern informiert.

## **2. Interne Regelungen**

Zur Anpassung der jugendamtsinternen Verfahrensweisen bei Meldungen auf Kindeswohlgefährdung sind folgende Schritte bearbeitet worden bzw. vorgesehen:

### **Projekt in der Abteilung Familienhilfe – Soziale Dienste zur Qualitätsentwicklung bei den Regelungen zur Kindeswohlgefährdung**

1. Überarbeitung der bestehenden Dienstanweisung zum Umgang mit Meldungen zur Kindeswohlgefährdung,
2. Einschätzungsbogen zur Kindeswohlgefährdung,
3. Festlegung des internen Verfahrensablaufs durch Inkraftsetzen der vorläufigen Dienstanweisung und des Einschätzungsbogens,
4. Entwicklung von Arbeitsrichtlinien und Indikatoren entsprechend den Anforderungen des § 8a SGB VIII,
5. Festlegung des internen Beratungs- und Verfahrensablaufs,
6. Weiterentwicklung des Fallvorstellungsbogens bei Gefährdungsmeldungen,
7. Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der Indikatoren,
8. Inkraftsetzen der endgültigen Dienstanweisung.

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung sind die Schritte 1 und 2 abgearbeitet. Die erarbeiteten Festlegungen liegen als Anlage bei. Für Anfang Mai 2007 ist Schritt 3, das Inkraftsetzen der vorläufigen Dienstanweisung vorgesehen. Die folgenden Arbeitsschritte schließen sich im Frühsommer und Sommer 2007 an, nach der bisherigen Planung sollen die Schritte bis 6. einschließlich bis zum September 2007 abgeschlossen sein.

Das Jugendamt wird versuchen, auch die internen Regelungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zwischen den Jugendämtern im Rheinisch-Bergischen Kreis anzugleichen.

Anlagen:

1. Generelle Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags
2. Zusatzvereinbarung für Träger von Beratungsstellen im Rahmen der generellen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII,
3. Zusatzvereinbarung für Leistungserbringer Ambulanter Hilfen im Rahmen der Generellen Vereinbarung
4. Liste Gewichtiger Anhaltspunkte
5. Vorläufige Dienstanweisung zur Sicherstellung des Kindeswohls im Jugendamt Bergisch Gladbach
6. Einschätzungsbogen zur Kindeswohlgefährdung

<-@